

99110009010000, 99110009010000

Hundehaltung: Befreiung beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117899302/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009010000, 99110009010000
Leistungsbezeichnung I	Hundehaltung: Befreiung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HuHVMV2022pP8 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HuHVMV2022pP8
Teaser	Diese Vorschriften gelten nicht für alle Hunde in gleichem Maße, beispielsweise gibt es Ausnahmen für Diensthunde, außerdem für Blinden- und Behindertenbegleithunde sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde.
Volltext	<p>Die Vorschriften der Hundehalterverordnung gelten nicht für alle Hunde in gleichem Maße:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung gilt nicht für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden. • Im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung dürfen Jagd- und Herdengebrauchshunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. Außerdem dürfen sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung außerhalb des befriedeten Besitztums auch dann ohne Leine und Maulkorb geführt werden, wenn es sich um gefährliche Hunde im Sinne der Verordnung handelt. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung darf eine Person auch mehrere dieser Hunde führen. • Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. • Hundehalter und Hundeführer, die sich nur vorübergehend (z. B. im Urlaub) in

Modul

Sachverhalt

Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, sind von der Erlaubnispflicht für das Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde befreit. Sie haben bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde das Mitführen des gefährlichen Hundes und die Dauer des Aufenthaltes anzuzeigen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Es muss sich um ausgebildete

- Diensthunde von Behörden oder Streitkräften,
- um Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes,
- Blindenhunde,
- Behindertenbegleithunde,
- Jagdhunde oder
- Herdengebrauchshunde

handeln.

Für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, gelten die beschriebenen Ausnahmen uneingeschränkt.

Die Ausnahmen gelten für Jagd- und Herdengebrauchshunde nur, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

Die Zulassung weiterer Ausnahmen liegt im Ermessen der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie werden nur erteilt, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch die Hundezüchtung oder -haltung nicht gefährdet werden und gelten nur für den Zuständigkeitsbereich der Behörde.

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht zum Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde gilt nur, wenn sich der Hundehalter oder Hundeführer mit dem Hund nur vorübergehend in Mecklenburg-Vorpommern

Modul	Sachverhalt
	aufhält.
Kosten	Bitte wenden Sie sich an die örtliche Ordnungsbehörde.
Verfahrensablauf	Bitte wenden Sie sich an die örtliche Ordnungsbehörde.
Bearbeitungsdauer	Bitte wenden Sie sich an die örtliche Ordnungsbehörde.
Frist	Bitte wenden Sie sich an die örtliche Ordnungsbehörde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen Entscheidungen der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) oder der zuständigen Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsamt) kann Widerspruch eingelegt werden (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	<p>Ausnahmen von den Vorschriften der Hundehalterverordnung M-V - Ausnahmen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diensthunde von Behörden und Streitkräften, • Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, • Blindenhunde, Behindertenbegleithunde, • Jagdhunde oder Herdengebrauchshunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, • Hundehalter, die zu Besuch in M-V sind: keine Erlaubnispflicht • Weitere Hunde, soweit eine Ausnahmegenehmigung vorliegt <p>- Örtliche Ordnungsbehörde</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	örtliche Ordnungsbehörden

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Dog ownership: apply for exemption, Hundehaltung:
Befreiung beantragen
